C/2024/6856

12.11.2024

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.11733 – BMWK / MOF NDS / MEYER GERMANY)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2024/6856)

1. Am 4. November 2024 ist die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Meyer Werft Beteiligungs GmbH (Deutschland), kontrolliert vom deutschen Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz („BMWK“, Deutschland),

— Hannoversche Beteiligungsgesellschaft Niedersachsen mbH (Deutschland), kontrolliert vom Niedersächsischen Finanzministerium („MoF NDS“, Deutschland), und

— Meyer Werft GmbH („Meyer Germany“ oder „Übernahmeziel“, Deutschland).

BMKW und MoF NDS werden im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit von Meyer Germany übernehmen.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— BMWK hält Mehrheitsbeteiligungen an mehreren Privatunternehmen und hat derzeit keine Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Schiffsbau.

— MoF NDS hält Mehrheitsbeteiligungen an mehreren Privatunternehmen und hat derzeit keine Geschäftstätigkeiten im Zusammenhang mit dem Schiffsbau.

— Meyer Germany ist hauptsächlich im Bau und Verkauf von – sowohl für Fluss- als auch für Meeres-/Ozeankreuzfahrten bestimmten – Kreuzfahrtschiffen aller Größen bis zu einer Bruttoraumzahl von 185 000 tätig.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.11733 – BMWK / MOF NDS / MEYER GERMANY

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË